

1102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter (KUVG) (155/A)

Die Abgeordneten Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Helene Partik-Pablé, Wanda Brunner, Edith Dobesberger, Mag. Brigitte Ederer, Dr. Hilde Hawlicek, Dr. Helga Hieden, Elfriede Karl, Adelheid Praher, Gabrielle Traxler, Ella Zipser und Genossen haben am 28. Juni 1985 den Antrag 155/A im Nationalrat eingebracht und im allgemeinen Teil der Erläuterungen wie folgt begründet:

„Das Ziel, das mit der Verwirklichung des wahlweisen Karenzurlaubes erreicht werden soll, ist die optimale Betreuung des Kindes in der Familie während des ersten Lebensjahres. Diese Betreuung kann, wie auch ausländische Erfahrungen zeigen, vom Vater wie von der Mutter erfüllt werden. Um jenen Vätern, denen die Betreuung ihrer Kinder ein Anliegen ist, die Möglichkeit hierzu zu geben, muß für eine wahlweise Inanspruchnahme des Karenzurlaubes vorgesorgt werden.

Die wahlweise Betreuung des Kindes entspräche auch den Grundsätzen des geltenden Familienrechtes, das die partnerschaftliche Teilung der elterlichen Rechte und Pflichten vorsieht.

Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung und Partnerschaft bei der Kindeserziehung sollte auch im Arbeits- und Sozialrecht Eingang finden. Eine Neuregelung würde die Grundlage dafür schaffen, daß die Ehepartner miteinander über die Frage der Kindererziehung und über ihr berufliches Fortkommen frei entscheiden können.

Die wahlweise Inanspruchnahme des Karenzurlaubes könnte auch helfen, Vorurteile gegenüber berufstätigen Frauen abzubauen, die daher rühren, daß Frauen wegen ihrer Familienpflichten als weniger leicht verwendbare Arbeitskräfte angesehen werden.

Auch Väter sollten aus erzieherischen Gründen die Möglichkeit erhalten, schon im ersten Lebensjahr des Kindes einen intensiven Kontakt zu ihrem Kind aufzubauen.

Mit der Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes würde Österreich auch der internationalen Entwicklung folgen. Dänemark, Finnland, Island, Italien, Schweden und Ungarn haben bereits derartige Gesetze. Die Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes wäre auch ein Beitrag zum Abschluß der UNO-Dekade der Frau.“

Zu den §§ 1 bis 5 des Art. I sowie zu Art. II und III wird im gegenständlichen Initiativantrag folgendes festgestellt:

Zu § 1:

Der Entwurf bezieht nur privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in seinen Geltungsbereich ein; öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Die unterzeichneten Abgeordneten geben jedoch ihrer Erwartung Ausdruck, daß der Bund als Arbeitgeber in den entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften gleiche bzw. gleichartige Regelungen für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse schaffen wird.

Die übrigen Ausnahmen beruhen auf kompetenzrechtlichen Überlegungen (Abs. 2 Z 2) bzw. auf der Überlegung, daß für den Bereich des Landarbeitsgesetzes der Bund als Grundsatzgesetzgeber Regelungen erläßt, die auch im Bereich des Landarbeitsrechtes die Einführung des wahlweisen Karenzurlaubes vorsehen.

Zu § 2:

Der Karenzurlaub für Väter ist — schon aus Gründen der Gleichheit und Gleichbehandlung — in enger Anlehnung an den für Mütter schon derzeit geltenden Karenzurlaub auszugestalten. Grundsätzlich entscheiden die Eltern frei darüber,

wer den Karenzurlaub zu welchem Zeitpunkt in Anspruch nimmt, doch ist bei Nichteinigung der Eltern der Vorrang der Kindesmutter gewährt. Der Kreis der anspruchsberechtigten Männer entspricht spiegelbildlich dem der Frauen, denen ein Karenzurlaub zusteht.

Zu § 3:

Die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch die Arbeitnehmer stellt naturgemäß eine gewisse Störung des Betriebsablaufes und der betrieblichen Ordnung dar. Aus diesen Gründen — und auch um den angestrebten Zweck der Schaffung einer Bindung an das Kind zu erreichen — wird eine Mindestdauer des Karenzurlaubes vorgesehen, die nur in den Fällen der Verhinderung der Mutter nicht zum Tragen kommt. Auch bei Adoption oder Übernahme in Pflege (etwa eines zehn Monate alten Kindes) muß die Möglichkeit bestehen, zumindest bis zum Ende des Karenzjahres den Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.

Zu § 5:

Der Kündigungsschutz des Vaters ist dann erforderlich, wenn er dem Arbeitgeber seinen Wunsch auf Inanspruchnahme des Karenzurlaubes mitteilt, der Kündigungsschutz kann daher sinnvoller Weise nicht schon mit der Schwangerschaft der Frau gewährt werden. Im übrigen gelten jedoch die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz der Mutter sinngemäß auch für den Vater.

Zu Artikel II:

Die Novellierung des Mutterschutzgesetzes ist erforderlich, um auf jene Fälle Bedacht nehmen zu können, in denen künftig auch der Vater Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Im übrigen sollen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes jedoch so weit wie möglich unverändert beibehalten werden.

Zu Artikel III:

Auch diese Novellierung des Angestelltengesetzes bezweckt lediglich die Anpassung an die Schaffung eines wahlweisen Karenzurlaubes. Sonstige materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Es liegt aber auf der Hand, daß — wenn man den Gedanken der Gleichbehandlung der Eltern bei der Kindererziehung ernst nimmt — dem Vater ein Austrittsrecht analog zur Kindesmutter eingeräumt werden muß.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Antrag 155/A in seiner Sitzung am 18. Oktober 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zur weiteren Vorberatung des Antrages 155/A einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten

Hesoun, Dr. Helga Hieden, Elfriede Karl, Kokail, Gabrielle Traxler, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Marga Hubinek, Dr. Kohlmaier, Ingrid Tichy-Schreder und von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé an. Zum Obmann des Unterausschusses wurde in der konstituierenden Sitzung am 18. Oktober 1985 der Abgeordnete Hesoun und nach dessen Rücktritt am 11. Feber 1986 die Abgeordnete Elfriede Karl gewählt. Zum Obmannstellvertreter wurde Abgeordnete Dr. Marga Hubinek gewählt. Als Schriftführer fungierte zuerst Abgeordnete Elfriede Karl und nach deren Wahl zum Obmann wurde Helga Hieden zur Schriftführerin gewählt.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 5. Dezember 1985 wurde beschlossen, den oberwähnten Unterausschuß auch mit der Vorberatung des Antrages 161/A zu betrauen. Nach seiner Konstituierung am 18. Oktober 1985 hat der Unterausschuß die gegenständlichen Vorlagen in seinen Sitzungen am 11. Feber, 4. März, 25. April, 17. Juni und 25. September 1986 unter Zuziehung von Sachverständigen beraten. In diesen Beratungen des Unterausschusses konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 26. September 1986 erstattete der Obmann des Unterausschusses, Abgeordnete Elfriede Karl, einen mündlichen Bericht über die Verhandlungen im Unterausschuß. An der sich daran anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Gabrielle Traxler, Dr. Helene Partik-Pablé und Dr. Marga Hubinek sowie der Obmann des Unterausschusses. Von den Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Helene Partik-Pablé wurde ein umfangreicher Abänderungsantrag eingebracht. Weiters wurde von den Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Helene Partik-Pablé ein Entschließungsantrag betreffend gesetzliche Regelungen des Karenzurlaubes für Väter im Kompetenzbereich der Länder gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der im gegenständlichen Antrag 155/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Helene Partik-Pablé mit Stimmenmehrheit angenommen. Der oberwähnte Entschließungsantrag der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Helene Partik-Pablé wurde ebenfalls mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der vom Ausschuß für soziale Verwaltung angenommenen Fassung des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Auch durch die vorliegende, geänderte Fassung des Initiativantrages wird die Forderung auf Einführung eines Karenzurlaubes für Väter und damit

der Gedanke der partnerschaftlichen Kindeserziehung verwirklicht.

Wegen der unklaren Kompetenzlage und der dadurch verursachten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits, wer zur Regelung der Materie zuständig ist, wurden Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Es wird Sache eines Kompetenzfeststellungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof sein, die Regelungszuständigkeit zu klären. Je nach dem Ergebnis dieses Verfahrens wird dann entweder der Bund diese Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden in das Gesetz über den Karenzurlaub für Väter einzubeziehen haben oder es werden die Bundesländer entsprechende gesetzliche Bestimmungen beschließen können.

Im übrigen ist der Geltungsbereich des Gesetzes jedoch umfassend. Der Bund hat seine Regelungskompetenz — soweit sie unbestritten ist — vollständig ausgeschöpft, um die Verwirklichung des Anliegens eines Vaterschaftskarenzurlaubes möglichst allen Arbeitnehmergruppen sicherzustellen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzurlaub ist, daß ein solcher Anspruch auch der Mutter zusteht, diese für den vom Vater beanspruchten Zeitraum keinen Karenzurlaub konsumiert und der Vater überdies mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Nur im Fall der Verhinderung der Mutter (vergleiche Art. I § 5) ist der Anspruch des Vaters nicht von dem der Mutter abgeleitet, sondern besteht originär und unabhängig davon, ob die Mutter selbst Anspruch auf Karenzurlaub gehabt hätte. Neben dem leiblichen Vater steht — in Analogie zu der im Mutterschutzgesetz getroffenen Regelung — auch den Adoptiv- und Pflegevätern (im Sinne des Art. I § 2 Abs. 2) grundsätzlich Anspruch auf Karenzurlaub zu.

Durch Art. I § 3 in Verbindung mit Art. I § 4 wird gewährleistet, daß der Karenzurlaub von den Eltern grundsätzlich nicht nebeneinander, sondern nur in zeitlicher Aufeinanderfolge konsumiert werden kann und sich überdies die Belastungen des Arbeitgebers aus dieser familienpolitischen Maßnahme in Grenzen halten. Die Kindeseltern sind nämlich verpflichtet, ihre Pläne bezüglich der Teilung des Karenzurlaubes rechtzeitig dem Arbeitgeber bekanntzugeben. Überdies sind der Aufteilung des Karenzurlaubes zwischen Mann und Frau Grenzen gesetzt. Jeder Elternteil darf innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens von rund 10 Monaten (Ende der Schutzfrist bis zum 1. Geburtstag des Kindes) nur einmal Karenzurlaub beanspruchen und zwar grundsätzlich in der Mindestdauer von drei Monaten. Nur bei Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege kann ein Karenzurlaub kürzer sein, wenn das Kind knapp vor seinem 1. Geburtstag adoptiert bzw. in Pflege übernommen wird. Eine gewisse Ausnahme von

diesen Grundsätzen besteht nur im Fall der Verhinderung eines Elternteiles (vergleiche Art. I § 5 bzw. Art. II Z 3). Hier können für relativ kurze Zeiträume Karenzurlaube in Anspruch genommen werden, auch eine Stückelung der Karenzurlaube ist in diesen Fällen möglich.

Die zur Sicherstellung des Vaterschaftskarenzurlaubes vorgesehenen Regelungen bedingen Anpassungen im Bereiche des Mutterschutzgesetzes. Diese Anpassungen werden im Art. II vorgenommen. Die Tendenz des Entwurfes ist es, die Rechtstellung der Eltern in bezug auf den Karenzurlaub einerseits möglichst anzugleichen, andererseits jedoch die Rechte der Mutter gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht zu verschlechtern und vor allem ihren Vorrang bei der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes zu sichern. Will sie den Karenzurlaub in Anspruch nehmen, so ist ein Verzicht des Kindesvaters daher nicht erforderlich. Der Anspruch der Mutter besteht auch — in Übereinstimmung mit dem bisher geltenden Recht — unabhängig davon, ob der Kindesvater einen solchen Anspruch besitzt.

Die Einräumung eines Anspruches auf Karenzurlaub für den Kindesvater macht auch die Schaffung von Kündigungsschutzvorschriften erforderlich. Diese müssen aber naturgemäß anders beschaffen sein als der Kündigungsschutz für (werdende) Mütter, fehlt es doch an einer Notwendigkeit zum Schutz des Mannes während der Schwangerschaft der Kindesmutter. Andererseits muß jedoch der Kündigungsschutz für den Fall Vorsorgetreffen, daß der Karenzurlaub zwischen Mann und Frau geteilt wird. Dies geschieht in der Weise, daß bei Teilung des Karenzurlaubes der Kündigungsschutz für beide Elternteile jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes jenes Elternteiles endet, der den Karenzurlaub als letzter in Anspruch genommen hat (Art. I § 6 und Art. II Z 3).

Durch die Art. III und IV werden Anpassungen im Abfertigungsrecht vorgenommen. Auch hier scheint eine vollständige Gleichbehandlung von Vater und Mutter nicht zielführend. Zwar ist die Regelung für den Fall der Karenzurlaubsteilung zwischen Vater und Mutter gleich, doch soll die Möglichkeit zum vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis unter Wahrung des Abfertigungsanspruches dem Vater nur dann zustehen, wenn er einen Vaterschaftskarenzurlaub in Anspruch nimmt. Durch die Verweisungstechnik des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes gilt das in Art. III ausdrücklich für Angestellte geltende neue Abfertigungsrecht auch für Arbeiter. Art. IV ist eine inhaltsgleiche Regelung für den Bereich des Gutsangestelltengesetzes.

Durch Art. V werden die Grundsätze des Vaterschaftskarenzurlaubes und die Begleitmaßnahmen auf dem Gebiete des Mutterschutzes und Abferti-

gungsrechtes in das Landarbeitsgesetz übernommen.

Durch die im Art. VI enthaltene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz erfolgt die gesetzliche Regelung der finanziellen Abdeckung für jene Väter, die von der Möglichkeit des Karenzurlaubes Gebrauch machen und Dienstnehmer sind, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen.

Die im Art. VII vorgeschlagene Änderung des § 227 Z 4 ASVG dient der im Zusammenhang mit der Einführung des Karenzurlaubes für Väter notwendigen Anpassung dieser Ersatzzeitenregelung.

Die in den Art. VIII bis XVI vorgesehenen Änderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Richterdienstgesetzes, des Gehaltsgesetzes 1956, des Pen-

sionsgesetzes 1965, der Bundesforste-Dienstordnung, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 und des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes enthalten die für gewisse Bereiche des öffentlichen Dienstes erforderlichen Anpassungen für den Karenzurlaub der Väter.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Wien, 1986 09 26

Tirnthal

Berichterstatter

Hesoun

Obmann

/1

Bundesgesetz vom xx. xxxxxx über den Karenzurlaub für Väter (KUVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I Geltungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. alle Arbeitsverhältnisse und Dienstverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
 2. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitengesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist,
 3. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
 4. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gemäß Art. 14 Abs. 2 und Art. 14 a Abs 3 B-VG, die gesetzlich vom Bund zu regeln sind.
- (2) Ausgenommen sind
1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitengesetzes 1984, BGBl. Nr. 287,
 2. Dienstverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde.

Karenzurlaub für Väter

§ 2. (1) Dem männlichen Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.

Ein solcher Anspruch besteht nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für männliche Arbeitnehmer, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);

2. ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegeväter).

Beginn und Dauer

- § 3. (1) Der Karenzurlaub beginnt
1. mit dem Ablauf eines absoluten Beschäftigungsverbotens nach Geburt eines Kindes (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221);
 2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag;
 3. für Adoptiv- oder Pflegeväter (§ 2 Abs. 2 Z 1 und 2) ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder — sofern die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt — im Anschluß an diesen Karenzurlaub.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 muß der Karenzurlaub mindestens 3 Monate betragen. In den Fällen der Z 3 kann die Frist von 3 Monaten unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als 3 Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

Voraussetzung für den Antritt

§ 4. (1) Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Arbeitgeber

1. spätestens einen Monat vor Ablauf des absoluten Beschäftigungsverbotens der Mutter;
2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 3 Abs. 1 Z 3) unverzüglich

bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen eine Bestäti-

gung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes bzw. die Nichtinanspruchnahme des Karenzurlaubes auszustellen. Derartige Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 5. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Arbeitnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 2 Abs. 2) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung, die die Betreuung des Kindes unmöglich macht.

(3) Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes sind dem Arbeitgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 6. (1) Der Arbeitnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 4, 5 Abs. 3) jedoch nicht vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes.

(2) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) eines Ausländers wird bis zu dem Tag gehemmt, zu dem das Arbeitsverhältnis unter Bedachtnahme auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann.

(3) Die §§ 10 Abs. 3 bis 6, 12 Abs. 1 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs. 3 MSchG sind sinngemäß anzuwenden.

Anwendung sonstiger Bestimmungen des MSchG

§ 7. Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten § 15 Abs. 2 MSchG, für den Urlaubsanspruch § 15 Abs. 3 MSchG und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung § 16 MSchG sinngemäß.

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 8. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs. 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, stehen, gelten die Abweichungen der Abs. 2 und 3.

(2) § 6 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Die §§ 20 bis 23 MSchG sind sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL II

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 213/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird Karenzurlaub nicht in Anspruch genommen, so ist der Dienstgeber verpflichtet, der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung über die Nichtinanspruchnahme auszustellen.“

2. Der bisherige § 15 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6; der Einleitungssatz lautet:

„(6) Die §§ 10, 12 Abs. 1, 13, 16 sowie die Abs. 1 bis 5 sind auf Dienstnehmerinnen, die“

3. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b samt Überschriften eingefügt:

„Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater

§ 15 a. (1) Verzichtet die Dienstnehmerin zu Gunsten des Vaters, Adoptivvaters (§ 2 Abs. 2 Z 1 KUVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) oder Pflegevaters (§ 2 Abs. 2 Z 2 KUVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) auf einen Teil ihres Karenzurlaubes, gilt folgendes:

1. Der Karenzurlaub hat mindestens 3 Monate zu betragen. Er ist im unmittelbaren Anschluß an die in § 15 Abs. 1 genannten Zeiträume oder an einen Karenzurlaub des Vaters in Anspruch zu nehmen. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.
2. Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Dienstgeber spätestens einen Monat vor Ende der Schutzfrist, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche

Pflege (§ 15 Abs. 6) unverzüglich bekanntzugeben, die anspruchsbegründenden Umstände sind nachzuweisen.

3. Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Dienstnehmerin eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.
4. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz erstreckt sich bis 4 Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes.

(2) Im übrigen gilt § 15 sinngemäß.

Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

§ 15 b. (1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist der Dienstnehmerin (§ 15) auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt, Karenzurlaub zu gewähren.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung, die die Betreuung des Kindes unmöglich macht.

(3) Beginn und voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes sind dem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitraum angemeldet hat.

(5) Im übrigen gilt § 15 sinngemäß.“

4. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß §§ 15 Abs. 5 und 15 a Abs. 1 Z 3, sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

ARTIKEL III

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 544/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 23 a Abs. 3 lautet:

„(3) Weiblichen Angestellten gebührt — sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat — die Hälfte der nach § 23 Abs. 1

zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 6 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§§ 15 bis 15 b MSchG) ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären. Wird ein Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 a oder 15 b MSchG nicht im unmittelbaren Anschluß an die in § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 6 letzter Satz MSchG genannten Fristen angetreten, ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch einen Monat vor dessen Ablauf zu erklären.“

2. Nach § 23 a wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für männliche Angestellte, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne der §§ 2 oder 5 des Bundesgesetzes vom xx. xxxxx 1986 über den Karenzurlaub für Väter (KUVG), BGBl. Nr. xx/xxxx, oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.“

3. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet:

„(5) Im Sinne des § 23 zulässige Vereinbarungen, die eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs. 1, 3 und 4. Bei Anwendung des Abs. 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.“

4. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

ARTIKEL VI

Das Gutsangestelltesgesetz BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 544/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 22 a Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstnehmerinnen gebührt — sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat — die Hälfte der nach § 22 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 99 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287),
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105 Abs. 5 Z 1 LAG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105 Abs. 5 Z 2 LAG) innerhalb von acht Wochen ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären.

Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 105 LAG) ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären.

Wird ein Karenzurlaub im Sinne des § 105 Abs. 1 oder Abs. 7 LAG nicht im unmittelbaren Anschluß an die in § 105 Abs. 1 oder Abs. 5 letzter Satz LAG genannten Fristen angetreten, ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch einen Monat vor dessen Ablauf zu erklären.“

2. Nach § 22 a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für männliche Dienstnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne der §§ 2 oder 5 des Bundesgesetzes vom xx. xxxx 1986 über den Karenzurlaub für Väter (KUVG), BGBl. Nr. xx/xxxx, oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen.“

3. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet:

„(5) Im Sinne des § 22 zulässige Vereinbarungen, die eine Anrechnung von Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs. 1, 3 und 4. Bei Anwendung des Abs. 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.“

4. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

ARTIKEL V

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a bis 26 f samt Überschrift eingefügt:

„Karenzurlaub für Väter

§ 26 a. (1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.

Ein solcher Anspruch besteht nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für männliche Dienstnehmer, die

1. allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivväter);
2. ein Kind in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegeväter).

§ 26 b. (1) Der Karenzurlaub beginnt

1. mit dem Ablauf eines absoluten Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes;
2. mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag;
3. für Adoptiv- oder Pflegeväter (§ 26 a Abs. 2 Z 1 und 2) ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder — sofern die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaub in Anspruch nimmt — im Anschluß an diesen Karenzurlaub.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung kann ein Mindestausmaß für den Karenzurlaub festsetzen.

§ 26 c. (1) Beginn und Dauer des Karenzurlaubes sind dem Dienstgeber

1. spätestens einen Monat vor Ablauf des absoluten Beschäftigungsverbotes der Mutter;
2. bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (§ 26 b Abs. 1 Z 3) unverzüglich

bekanntzugeben.

Mit der Bekanntgabe sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer auf sein Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer bzw. Nichtinanspruchnahme des Karenzurlaubes auszustellen.

§ 26 d. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen,

so ist dem Dienstnehmer (§ 26 a) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes jedenfalls Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Beginn und voraussichtliche Dauer sind dem Dienstgeber unverzüglich bekanntzugeben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(3) Dieser Anspruch steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenzurlaub verbraucht oder für einen späteren Zeitpunkt angemeldet hat.

§ 26 c. (1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit Bekanntgabe eines Karenzurlaubes (§§ 26 c, 26 d Abs. 2), jedoch nicht vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes.

(2) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) eines Ausländers wird bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem das Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann.

§ 26 f. Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1972 und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gelten § 105 Abs. 2 und 3 und für den Anspruch auf eine Dienst(Werks)wohnung § 106 sinngemäß.

2. § 31 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
2. weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes, nach der Annahme eines Kindes, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105 Abs. 5 Z 1) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105 Abs. 5 Z 2), bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 105) spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung

das Dienstverhältnis auflösen.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für männliche Dienstnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne der §§ 26 a oder 26 d in Anspruch nehmen.“

3. § 31 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

4. § 105 Abs. 1 lautet:

„(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 oder im Anschluß an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters ein Urlaub bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden.“

5. § 105 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 102 und 103 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater einen Karenzurlaub in Anspruch, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes.“

6. Der Einleitungssatz zu § 105 Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 102, 103 und 106 sowie die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 sind auf Dienstnehmerinnen, die“

7. Dem § 105 werden als Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater Karenzurlaub in Anspruch, so hat die Dienstnehmerin dem Dienstgeber Beginn und Dauer des Karenzurlaubes spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist des § 99 Abs. 1, bei Annahme an Kindes Statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (Abs. 5) unverzüglich bekanntzugeben. Die anspruchsbegründenden Umstände sind nachzuweisen. §§ 26 b Abs. 2 und 26 c Abs. 2 gelten sinngemäß.

(7) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist der Dienstnehmerin auf Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis Ablauf eines Jahres nach der Geburt Karenzurlaub zu gewähren. § 26 d Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

8. Art. II Abs. 2 lautet:

„(2) Ebenso sind Lehrverträge (§ 127), Dienstscheine (§ 7) sowie Bestätigungen nach § 26 c

Abs. 2 von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

„ARTIKEL VI

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird angefügt:

„(9) Haben der Kindesvater und die Kindesmutter für dasselbe Kind abwechselnd Karenzurlaubsgeld bezogen und wird einer oder werden beide Elternteile nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld arbeitslos, dann vermindert sich die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld für jeden vom jeweiligen Elternteil nicht verbrauchten Tag an Karenzurlaubsgeld um einen halben Tag, wobei das Ergebnis auf volle Tage aufzurunden ist.“

2. Nach § 26 wird eingefügt:

„§ 26 a. (1) Wenn die Mutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hat und auf diesen Anspruch zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich zugunsten des Vaters verzichtet, haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld

1. Väter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben,
- b) sich in einem Karenzurlaub aus Anlaß der Geburt eines Kindes befinden oder das Dienst(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes gelöst haben und
- c) deren Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird,

2. Väter, die im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 lit. c erfüllt sind.

(2) Weiters haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld Väter,

1. die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Pflegeväter),
2. die Anwartschaft erfüllen und
3. deren Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

Weiters ist Voraussetzung, daß die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, wenn sie auch einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld hat, auf dieses zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich zugunsten des Adoptiv oder Pflgeväters verzichtet hat.

(3) Die Mutter (Adoptiv-, Pflegemutter) kann auf ihren Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zugunsten des Vaters (Adoptiv-, Pflgeväters) des Kindes

am Beginn oder während des Karenzurlaubsgeldbezuges verzichten. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat, es sei denn, daß der im Bezug stehende Elternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen.

(4) Ist die Mutter (Adoptiv-, Pflegemutter) durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert das Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater (Adoptiv-, Pflgevater) für die Dauer der Verhinderung jedenfalls Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 oder 2 des Abs. 1 erfüllt sind.

(5) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne der Abs. 3 und 4 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwere Erkrankung, die die Betreuung des Kindes unmöglich macht.

(6) Hat die Mutter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, oder vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften, gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(7) § 12 Abs. 7, § 26 Abs. 2 bis 4, die §§ 27, 28 und 29 zuzüglich § 16 Abs. 1 lit. h und die §§ 31 und 32 gelten für Väter (Adoptiv-, Pflgeväter) sinngemäß.“

3. Nach § 30 wird eingefügt:

„§ 30 a. Das Karenzurlaubsgeld gebührt auf vorherigen Antrag des Vaters ab dem Tag, ab dem die Mutter auf das Karenzurlaubsgeld verzichtet, frühestens jedoch in unmittelbarem Anschluß an den Wochengeldbezug der Mutter, wenn ein Anspruch auf Wochengeld nicht gegeben ist, frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, im Falle des § 26 a Abs. 2 frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat.“

ARTIKEL VII

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

§ 227 Z 4 lautet:

„4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versiche-

rungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

- a) bei einer weiblichen Versicherten höchstens die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung nach einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Monate,
- b) bei einem männlichen Versicherten, sofern er nach der Geburt seines Kindes (§ 252 Abs. 1 Z 1 und 3) einen Karenzurlaub nach dem Bundesgesetz über den Karenzurlaub für Väter, BGBl. Nr. xxxx, in Anspruch nimmt, die Monate dieses Karenzurlaubes.

Der Anspruch nach lit. a besteht nur insoweit, als kein Anspruch nach lit. b besteht; er verringert sich um die Monate, für die ein Karenzurlaub für Väter, BGBl. Nr. xxxx, in Anspruch genommen wurde;“

ARTIKEL VIII

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, anzuwenden sind;“

2. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, anzuwenden ist, sofern sie nicht bis zur Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 2 oder bis zu Beginn des Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, versichert waren.“

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Dienstnehmerin, die sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 befindet, hat während des Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Karenzurlaubsgeld“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.“

4. Dem § 2 wird angefügt:

„(6) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht während der Zeit, während der der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater des Kindes

1. Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz,
2. der Z 1 vergleichbare Leistungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder
3. Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

bezieht. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld wird jedoch nicht berührt, wenn der Karenzurlaub nach § 5 KUVG, BGBl. Nr. .../1986, oder vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen wurde.“

5. § 5 lautet:

„§ 5. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag, frühestens jedoch nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes nach § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, zuzuerkennen.“

6. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz gilt sinngemäß für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegermütter).

(2) Die §§ 1 bis 10 sind sinngemäß auf Väter anzuwenden, die sich

1. in einem Karenzurlaub nach den §§ 2 oder 5 KUVG befinden oder
2. am Tag der Geburt eines Kindes in einem der im § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.

(3) Abs. 2 Z 2 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegerväter).

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht in den Fällen der Abs. 2 und 3 jedoch nicht während der Zeit, während der die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes

1. Karenzurlaubsgeld nach diesem Bundesgesetz,

2. der Z 1 vergleichbare Leistungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder

3. Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

bezieht. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld wird jedoch nicht berührt, wenn der Karenzurlaub nach § 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen wurde.“

7. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes, das Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld endet mit Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

ARTIKEL IX

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 389/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 50 b lautet:

„§ 50 b. (1) Die Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Wochendienstzeit wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 50 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Wochendienstzeit nach Abs. 2 dürfen für den Beamten insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 50 a Abs. 1 dritter Satz angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) Die Wochendienstzeit darf nicht nach Abs. 1 oder 2 herabgesetzt werden, wenn die Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) eines anderen öffent-

lich-rechtlich Bediensteten mit Rücksicht auf dasselbe Kind bereits nach den Abs. 1 oder 2 oder einer gleichartigen gesetzlichen Bestimmung auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

(6) § 50 a Abs. 3 Z 3 ist anzuwenden.“

2. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll unmittelbar nach einem (bei Teilung: dem letzten) Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.“

ARTIKEL X

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 574/1985, wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll unmittelbar nach einem (bei Teilung: dem letzten) Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.“

ARTIKEL XI

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 387/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft,“ durch das Wort „Karenzurlaubsgeldgesetz“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. durch Antritt eines Karenzurlaubes, soweit nicht gemäß § 75 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder gemäß § 75 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder den §§ 2 oder 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986, gewährt worden ist.“

3. Im § 12 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, in der geltenden Fassung,“ durch die Zitierung „den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 und nach den §§ 2 und 5 KUVG“ ersetzt.

4. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG oder
 2. Präsenz- oder Zivildienstes
- keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

ARTIKEL XII

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder den §§ 2 oder 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986, gilt als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit.“

2. § 56 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder den §§ 2 oder 5 KUVG ange-rechnet worden ist,“

ARTIKEL XIII

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 388/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 4 Z 2 wird die Zitierung „§ 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, in der geltenden Fassung,“ durch die Zitierung „den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 und nach den §§ 2 und 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986,“ ersetzt.

2. § 29 b Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, ausgenommen er soll unmittelbar nach einem (bei Teilung: dem letzten) Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.“

3. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

ARTIKEL XIV

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, ausgenommen er soll unmittelbar nach einem (bei Teilung: dem letzten) Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG, BGBl. Nr. xxx/1986, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.“

2. § 56 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

3. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Zeiträume, in denen der Bedienstete bei bestehendem Dienstverhältnis keine Bezüge erhalten hat, sind bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Zeit eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG und für die Zeiten, für die der Bedienstete Beiträge (§ 81) im vollen Ausmaß entrichtet hat.“

4. § 81 Abs. 6 lautet:

„(6) Für Zeiten, in denen der Bedienstete wegen

1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979 oder den §§ 2 oder 5 KUVG oder
2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Beitrag zu entrichten.“

ARTIKEL XV

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1984, wird wie folgt geändert:

§ 44 b lautet:

„§ 44 b. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Landeslehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Landeslehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Landeslehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 44 a Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Landeslehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Landeslehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 44 a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht nach Abs. 1 oder 2 herabgesetzt werden, wenn die Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) eines anderen öffentlich-rechtlich Bediensteten mit Rücksicht auf dasselbe Kind bereits nach den Abs. 1 oder 2 oder einer gleichartigen gesetzlichen Bestimmung auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

(6) § 44 a Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL XVI

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, wird wie folgt geändert:

§ 46 lautet:

„§ 46. (1) Die Lehrverpflichtung des vollbeschäftigten Lehrers ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Lehrers angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung wird mit dem Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Auf Antrag des Lehrers kann die Dauer der Herabsetzung der Lehrverpflichtung höchstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 45 Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Lehrer hat den Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Die Zeiträume einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 dürfen für den Lehrer insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen. Diese Zeiträume sind auf den im § 45 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) Die Lehrverpflichtung darf nicht nach Abs. 1 oder 2 herabgesetzt werden, wenn die Wochenarbeitszeit (Lehrverpflichtung) eines anderen öffentlich-rechtlich Bediensteten mit Rücksicht auf dasselbe Kind bereits nach den Abs. 1 oder 2 oder einer gleichartigen gesetzlichen Bestimmung auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

(6) § 45 Abs. 2, 3 zweiter und dritter Satz und Z 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

ARTIKEL XVII

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des § 227 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels VII dieses Bundesgesetzes sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

ARTIKEL XVIII

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub genommen wird, nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren wird.

(2) Die Artikel I bis IV, VI und VIII bis XVI dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1987 in Kraft.

(3) Artikel V dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen des Artikels V sind binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

ARTIKEL XIX

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. für Dienstverhältnisse zum Bund die Bundesregierung;

- in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister;
2. a) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche -Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG),
b) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG),
das Land;
 3. soweit in diesem Bundesgesetz eine Befreiung von Stempelgebühren vorgesehen ist, der Bundesminister für Finanzen, soweit eine Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben vorgesehen ist, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
 4. hinsichtlich Artikel II dieses Bundesgesetzes die im § 39 MSchG genannten Gebietskörperschaften bzw. Obersten Organe des Bundes.
 - (2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut (Artikel V).
 - (3) Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Vollziehung betraut.“

/2

Entschließung

Der Ausschuß für soziale Verwaltung geht davon aus, daß die Länder für ihren jeweiligen Wirkungsbereich, insbesondere im Hinblick auf den Art. 21 Abs. 4 B-VG, analoge gesetzliche Regelungen für den Karenzurlaub für Väter beschließen werden.